

Beitragsordnung

des Vereins

SandBall Leipzig e.V.

(*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins mit absoluter Mehrheit geändert werden.
- (2) Grundlage dieser Beitragsordnung ist Artikel XII der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Entrichtet werden der Mitgliedsbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr in der Währung Euro.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistung gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Prozent	Jahresbeitragshöhe
01	Erwachsene ab 18 Jahre (aktiv/passiv)	100 %	€ 120,--
02	Jugendliche bis 18 Jahre (aktiv/passiv)	70 %	€ 84,--
03	Kinder bis 14 Jahren (aktiv/passiv)	40 %	€ 48,--
04	Ehepaare (aktiv/passiv)	150 %	€ 180,--
05	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (aktiv/passiv)	70 %	€ 84,--
06	Rentner / Pensionäre (passiv)	20 %	€ 12,--
07	Bezieher von Arbeitslosen-/Sozialhilfegeld (aktiv/passiv)	70 %	€ 84,--
08	Fördernde Mitglieder (passiv)	0 %	frei
09	Ehrenmitglieder (passiv)	0 %	frei

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04, 05, 06 und 07. Eine Mitteilung ist im ersten Halbjahr (bis 30.06.) und im zweiten Halbjahr (bis 31.12.) an den Vereinsvorstand zu übergeben (schriftlich oder elektronisch). Sollte eine Mitteilung nicht fristgemäß beim Vorstand eingehen, wird die Beitragsklasse 01 angenommen und für das Vereinsmitglied abgerechnet.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund Sachsen e.V. festgelegten Sätze, die Bereitstellung von Mitteln zur ordnungsgemäßen Durchführung sportlicher Disziplinen und die Fort- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder im Umgang mit technischen Voraussetzungen des Beach Soccers, des Footvolleys, des Futsals sowie anderer Übungen des Beachsportes.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise (zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07. und zum 01.10.) durch Einzugsermächtigung eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 € pro Mahnung erhoben. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig fünf Euro und wird in Bar an den Vorstand entrichtet. Mit Entrichtung der Aufnahmegebühr ist das Mitglied als solches vollwertig zu betrachten.

§ 6 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Vereinskonto

Bank: Deutsche Bank
IBAN: DE06 8607 0024 0369 7273 00
BIC: DEUTDEDBLEG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft ordentlich gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden vom Vorstand des Vereins mit absoluter Mehrheit beschlossen und mit Neufassung und Inkrafttreten der Beitragsordnung wirksam.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle Entscheidungen des Vorstandes sind vorher in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2017 beschlossen und tritt am 25.11.2017 in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister